

1 Gesetzliche Krankenversicherung (KV)

⇒ ⇒ Versicherungspflicht bei der Zielgruppe der *nicht selbständig* arbeitenden Menschen die nicht über der definierten Beitragsbemessungsgrenze liegen.

Träger: allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebs-, Innungs-, Ersatzkassen, Krankenkassen der Landwirtschaft; See; des Bergbaus

Mitgliedschaft: Arbeiter /Angestellte, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt 75 % (Pflichtversicherungsgrenze) der für die gesetzliche RV festgelegten Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt

- Azubis, Praktikanten, Studenten
- Landwirte
- Wehrdienst- und Zivildienstleistende
- Arbeitslose, die ...-geld/...-hilfe beziehen
- Rentner
- Hinterbliebene der Rentner

Versicherungsberechtigte:

- Personen, die der KV freiwillig beitreten können. Sie müssen ihren Antrag innerhalb 3 Monate nach dem best. Ereignis stellen
- Arbeiter/Angestellte über Pflichtvers.grenze
- Personen, die erstmals eine Beschäftigung aufnehmen mit einem Verdienst über der Pflichtversicherungsgrenze
- Familienangehörige von Versicherten, deren Versicherung erlischt (Studenten ab der Vollendung des 25. Lebensjahrs)
- Familienversicherung (sozialer Ausgleich)

Leistungen:

- Gesundheitsförderung/Krankheitsverhütung
- Früherkennungsuntersuchungen
- Krankenbehandlung
- Krankengeld (70 % max. 78 Wochen)
- Sterbegeld (Zuschuss Bestattungskosten)
- Kosten Krankentransport (> € 10 je Fahrt)
- Mutterschaftshilfe (Vorsorgetermine, Hebamme, Entbindung, Mutterschaftsgeld)

Beiträge:

- Je Krankenkasse
- Arbeitgeber 50 %
- Berechnung auf Bruttolohn, höchsten Beitragsbemessungsgrenze
- Einbehaltung bei Lohnzahlung
- Geringfügig Beschäftigte: AG führt ab
- Rentner: Rentenversicherung führt ab
- Arbeitslose: zahlt Arbeitsamt
- Wehrdienst, Zivi's: zahlt Bund
- Private KV: AG zahlt Zuschuss die er bei KV-Pflicht hätte aufbringen müssen, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages die der AN tatsächlich zahlt

Pflichten Arbeitgeber (AG):

- An- und Abmeldung
- Beitragsnachweis AN-/AG-Anteile
- Fortzahlung Arbeitsentgelt im Krankheitsfall (6 Wochen)
- Einbehaltung des AN-Anteil und Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages an die zuständige Krankenkasse

Pflichten Arbeitnehmer (AN):

- Krankenversicherungskarte
- Zuzahlung Arzneimittel

3 Gesetzliche Pflegeversicherung (PV)

- ⇒ Soziale Pflegeversicherung: alle Versicherten der gesetzl. Krankenversicherung sind kraft Gesetz einbezogen
- ⇒ Private Pflegeversicherung: alle die privat krankenversichert sind, *müssen* eine ... abschließen.

Träger: Pflegekassen unter dem Dach der ges.KV
Pflegekassen unter dem Dach der priv.KV

Versicherte:

- alle Mitglieder der gesetzliche KV – durch Familienversicherung besteht eine Mitversicherung
- alle Mitglieder der priv. KV müssen im Rahmen der Familienversicherung (Ehepartner) separat eine Versicherung abschließen

Pflegestufen: Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfolgt durch den medizinischen Dienst der Krankenkasse.

Pflegestufe 1

- erheblich Pflegebedürftige: 1 x täglich Hilfe + zusätzliche hauswirtschaftliche Versorgung
- Zuschuss: ca. € 384.-

Pflegestufe 2

- schwer Pflegebedürftige: mind. 3 x täglich Hilfe (Essen, Körperpflege, Mobilität)
- Zuschuss: ca. € 921,-

Pflegestufe 3

- schwerst Pflegebedürftige: Versorgung rund um die Uhr
- Zuschuss: ca. € 1.432.-

Pflegegeld:

Die betreuenden Familienangehörigen erhalten zusätzlich Pflegegeld:

- Pflegestufe 1: € 205,- pro Kalenderhalbjahr
- Pflegestufe 2: € 410,- pro Kalenderhalbjahr
- Pflegestufe 3: € 665,- pro Kalenderviertelj.

Die Pflegekasse zahlt den Pflegepersonen Rentenversicherung und Unfallversicherung sowie Pflegekurse

Beiträge:

- 1,7 % Berechnung auf Bruttolohn, höchsten Beitragsbemessungsgrenze
- Arbeitgeber 50 %
- Geringfügig Beschäftigte: AG 100 %
- Private PV: höchstens der Satz der sozialen PV => Kinder des Versicherungsnehmers sind beitragsfrei mitversichert. Nicht berufstätige Ehepartner sind gesondert zu versichern.

Pflichten Arbeitgeber(AG):

- An- und Abmeldung
Beitragsnachweis AN-/AG-Anteile
- Einbehaltung des AN-Anteil und Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages an die zuständige Krankenkasse

Pflichten Arbeitnehmer (AN):

- Wer eine private KV abschließt, muss innerhalb 3 Monate auch eine private PV abschließen.

5 Gesetzliche Unfallversicherung (UV)

⇒ Versichert Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Der gesetzliche Unfallschutz umfasst die Unfälle im Betrieb, der Schule, Kindergarten und auf dem Weg hin oder nach Hause.

Träger: Die fachlich gegliederten Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungskassen des öffentlichen Bereichs (Berufsgenossenschaften = alle Mitglieder des Gewerbebetriebes, Unfallversicherungskassen = Bund, Länder, Gemeinden, Eisenbahn, Post, Telekom)

Versicherte: Arbeiter / Angestellte als Beschäftigte im Betrieb. Azubis, Kinder, Schüler, Studierende, Pflegepersonen (mind. 14 h/ Woche)

Leistungen:

- Heilbehandlung, Verletztengeld (KV => rechnet mit UV ab)
- Leistungen zur Rehabilitation
- Rente
- Sterbegeld
- Hinterbliebenenrente (Witwen, Waisen)

Beiträge: Ausschließlich durch den Unternehmer!
Die Höhe wird nach dem Umlageverfahren berechnet. Deshalb haben 6 Wochen nach Schluss des Kalenderjahres sämtliche Unternehmen in ein Formblatt die Zahl der Arbeitnehmer, Arbeitsstunden, das Jahreslohneinkommen zu melden.
Einstufung in Gefahrentarife/-klassen => Beitragseinstufung.

6

Pflichten AG:

- Anmeldung, Änderung der Betriebsart melden
- Abführung der Beiträge bis zu 6 Wochen nach Jahresablauf
- Anzeige von Unfall / Berufskrankheit innerhalb 3 Tagen, wenn AN mehr als 3 Tage arbeitsunfähig ist oder stirbt. Die Anzeige muß der Betriebsrat unterzeichnen
- Haftpflicht bei Unfällen
- Bei Fahrlässigkeit : Geldbußen

7 Gesetzliche Rentenversicherung (RV)

⇒ Versichert die monatliche Pensionszahlung nach Ablauf des Berufslebens (Rente). Gesetzliche Pflichtversicherung.

Träger: Arbeiter: LVA/Bahnversicherung/Seekasse
Angestellte: BfA
Bergbau: Bundesknappschaft Bochum

Versicherte:

- Alle gegen Entgelt beschäftigte Arbeiter, Angestellte, Azubis
- Kindererziehende (3 Jahre)
- Wehrdienstleistende / Zivi's
- Selbständige, die innerhalb 5 Jahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Antrag auf Aufnahme in die Pflichtversicherung stellen

Freiwillig Versicherte:

- Alle Personen, die nicht versicherungspflichtig sind, können sich nach Vollendung des 16 Lebensjahres freiwillig versichern. Sie zahlen ihre Beiträge selbst und können auch die Höhen innerhalb bestimmter Grenzen festlegen (z. B. Hausfrauen)

Leistungen:

- Rehabilitation
- Altersrente:
 - 63 Jahre: Altersrente für langjährig Versicherte (35 Jahre)
 - 65 Jahre Regelaltersrente
 - Altersrente wg. Arbeitslosigkeit
 - Altersrente wg. Altersteilzeit
 - Altersrente für Frauen nach dem 60. Lebensjahr, einer nach dem 40. Lebensjahr geleistete Pflichtbeitragszeit von > 10 Jahren
- Erziehungsrente

Versicherte bis Vollendung 65 Lebensjahr, wenn Ehe geschieden und der geschiedene Ehepartner verstorben ist, die/der Witwe/r ein gemeinsames oder ein Kind der/des Verstorbenen erziehen
- Rente wg. verminderter Erwerbsfähigkeit
 - *wegen Berufsunfähigkeit:*
Erwerbsfähigkeit < 50 %, Rente beträgt 2/3 der wg. Alter erreichten Rente
 - *wegen Erwerbsunfähigkeit:* wenn AN unfähig, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben oder nicht mehr als geringfügige Einkünfte erzielen kann

- Renten wegen Todes

- Große Witwen-/Witwerrente:*

- erhalten Witwen/Witwer der versicherten Person, die berufs- bzw. erwerbsunfähig sind oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen und das 45. Lebensjahr vollendet haben. Die Rente beträgt 60 Prozent der erreichten Altersrente

- Kleine Witwen- / Witwerrente:*

- wenn die o. g. Bedingungen nicht erfüllt sind. Die Rente beträgt 25 Prozent der erreichten Altersrente

- Waisenrente*

- Kinder bis zum 18. Lebensjahr – kann bis zum 27. Lebensjahr dauern, wenn noch in der Ausbildung.

- $\frac{1}{2}$ -Waisenrente: wenn noch ein Elternteil lebt

Versicherungsrechtliche Zeiten:

Wartezeiten: ... sind die Voraussetzungen für die Erfüllung von Rentenansprüchen. Sie berechnen sich aus der Zeitspanne zwischen Versicherungsbeginn und Eintritt des Versicherungsfalls

->allgemeine Wartezeit: 5 Jahre
Voraussetzung auf Rentenanspruch wg. Todes, Erwerbsunfähigkeit

->Wartezeit: 15 Jahre
Altersrente wg. Arbeitslosigkeit, Altersrente Frauen

->Wartezeit: 35 Jahre
Gewährung Altersrente für langjährig Versicherte

Rentenrechtliche Zeiten:

Beitragszeiten

Kindererziehungszeiten: für 3 Jahre gelten die Pflichtbeiträge als gezahlt

Berücksichtigungszeiten: Zeit der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr

Anrechnungszeiten: Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wg. Krankheit, Schwangerschaft, Schutzfrist nach Mutterschutz, Arbeitslosigkeit sowie Schul-, Fachschul-, Hochschulausbildung für höchstens 3 Jahre

Ersatzzeiten: Wehr- und Zivildienst

Rentenanpassung

- Jedes Jahr zum 01.07. wird die Rente an das allgemeine Lohnniveau angepasst.

Beiträge:

- Beitragsatz: 19,1 %, Berechnung auf
- Bruttolohn, höchsten Beitragsbemessungsgrenze
- Arbeitgeber 50 %

Pflichten Arbeitgeber(AG):

- Versicherungsnachweisheft
- Eintrag des Arbeitsverdienstes und Beschäftigungsdauer in Rentenversicherungskarten bzw. Datenüberträgern
- Einbehaltung des AN-Anteil und Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages an die zuständige Krankenkasse

Pflichten Arbeitnehmer (AN):

- Sozialversicherungsausweis beantragen, AG vorlegen, bei Arbeitslosigkeit hinterlegen
- Versicherungsnachweisheft an AG abgeben
- Ersatz-, Ausfallzeiten eintragen lassen
- Sorgfältige Aufbewahrung der Entgeltbescheinigungen

12 Gesetzliche Arbeitslosenversicherung (AV)

Ziele:

- hoher Beschäftigungsstand
- Verbesserung der Beschäftigungsstruktur
- Förderung von Wirtschaftswachstum
- Sicherung von Arbeitsplätzen durch Förderung der beruflichen Bildung

Träger: Bundesanstalt für Arbeit

Versicherte: Arbeiter, Angestellte, Azubis

Leistungen: Arbeits-, berufsfördernde Maßnahmen:
-Arbeitsvermittlung hilft bei der Findung und Vermittlung von Arbeitsstellen
-Berufsberatung
-Unterhaltsgelder bei berufl. Fortbildung
-Rehabilitation Behinderter zur Hebung ihrer Erwerbstätigkeit

Arbeitslosengeld:

-An Arbeitslose, die zur Vermittlung zur Verfügung stehen, die die Anwartschaftszeit (3 Jahre) erfüllt haben und gemeldet sind / ... beantragt haben
-Arbeitslose müssen sich selbst aktiv um neue Beschäftigung bemühen
-67 % Zahlung bei Arbeitslosen mit 1 Kind, Rest 60 % des letzten Verdienstes (Netto!) der letzten 6 Beschäftigungsmonate
-Zahlung ist gestaffelt von 156 Tagen bis 312 Tage, je nach Dauer der vorhergehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung. Bei älteren Arbeitslosen kann die Zahlungsdauer auf 832 Tage erhöht werden

Arbeitslosenhilfe:

- An Arbeitslose, die zur Vermittlung zur Verfügung stehen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist oder die Anwartschaft nicht erfüllt ist
- beträgt für Arbeitslose mit 1 Kind 57 %, Rest 53 % des letzten Verdienstes
- Bewilligung jeweils für 1 Jahr, danach Anspruchsprüfung

Kurzarbeitergeld:

- Auf Antrag bei vorübergehendem Arbeitsausfall, wenn zu erwarten ist, dass dadurch den AN die Arbeitsplätze erhalten bleiben.
- Wird nach den Grundsätzen des Arbeitslosengeld berechnet (i.d.R. ½ Jahr)

Winterausfallgeld:

- Bauwirtschaft werden die ausfallenden Arbeitsstunden bezahlt

Krankenkassenbeiträge:

- Werden übernommen bei Arbeitslosigkeit

Konkursausfallgeld:

Wird auf Antrag gewährt für rückständige Nettoarbeitsentgelte und Sozialversicherungsbeiträge während der letzten 3 Monate vor Konkurs

Altersteilzeitgeld:

AN 55 Jahre, deren tarifliche Arbeitszeit durch Vereinbarung mit dem AG um die Hälfte, nicht aber unter 18 Wochenstunden reduziert werden, erhalten vom AG neben ihrem Teilzeitentgelts einen Aufstockungsbetrag von 20 % der frei ist von Lohnsteuer und Sozialversicherung. Wird der Arbeitsplatz durch Arbeitslose oder AN nach Lehrzeit besetzt, so erstattet die AV dem Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag und die Zuzahlung zur RV für maximal 5 Jahre.

Beiträge:

- Beitragsatz: 6,5 %, Berechnung auf den Bruttolohn, höchsten Beitragsbemessungsgrenze
- Arbeitgeber 50 %

Pflichten Arbeitgeber(AG):

- Einbehaltung des AN-Anteil und Abführung an zuständige Krankenkasse
- Kurzarbeit / Massenentlassungen müssen dem Arbeitsamt mit Begründung und Stellungnahme des BR vorausgemeldet werden
- Mitteilung über Ausbruch / Beendigung von Arbeitskämpfen an das Arbeitsamt
- Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen nach Beendigung des Arbeitsvertrages